

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
zur Umsetzung der Richtlinie (EU)
2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung
von Ertragsteuerinformationen durch
bestimmte Unternehmen und
Zweigniederlassungen sowie zur Änderung
des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes
und des Pflichtversicherungsgesetzes
BT-Drucksache 20/5653 und Ausschussdrucksache 20(6)51



Über den Handelsverband Deutschland – HDE e.V.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 535 Milliarden Euro jährlich. Im HDE sind Unternehmen aller Branchen, Größenklassen und Vertriebswege mit rund 100.000 Betriebsstätten organisiert. Sie stehen für rund 75 Prozent des Einzelhandelsumsatzes in Deutschland.



Stellungnahme zum Gesetzentwurf

1. Allgemeine Anmerkungen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestags-Drucksache 20/5653 vom 15. Februar 2023 dient der fristgerechten Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021. Ziel der Bundesregierung muss daher sein, zu einer möglichst einheitlichen Umsetzung der Richtlinie in der Europäischen Union beizutragen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der HDE den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Handelsgesetzbuches (HGB-E). Die enge Ausrichtung des Gesetzentwurfes am Inhalt der Richtlinie ist für den HDE gut erkennbar und muss auch im weiteren Gesetzgebungsprozess erhalten bleiben. Ansonsten leiden sowohl die Vergleichbarkeit der EU-weit gelieferten Daten als auch die Wettbewerbsfähigkeit der nach deutschem Recht offenlegungspflichtigen Unternehmen. Die durch das Gesetz erzeugte Transparenz würde sich nachteilig auswirken, wenn aus den nach deutschem Recht zu liefernde Berichten einzelne Elemente herausgegriffen werden könnten, die in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt offengelegt werden müssen.

Weiterhin begrüßt der HDE die Bestrebungen des Gesetzgebers, mögliche Unklarheiten im Gesetz zu begrenzen. Aus Sicht des HDE sind die weiteren Klarstellungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung gegenüber dem Referentenentwurf in der Gesetzesbegründung, z.B. zu § 342g HGB-E hinsichtlich der einzubeziehenden Unternehmen, positiv zu werten. Allerdings sehen wir auch eine Unzulänglichkeit in den Vorgaben der Richtlinie selbst. Dies betrifft die Kennzahl zu den Umsatzerlösen gem. § 342h Abs. 2 Nr. 3 HGB-E, Erträge im Berichtszeitraum. Aus unserer Sicht zeichnen die Berichtspflicht nach diesen Vorgaben zum einen ein verzerrtes Bild und zum anderen ergeben sich Unterschiede zu den Berichten der Unternehmen, welche die Option nach § 342h Abs. 4 HGB-E nutzen und nach OECD-Standard offenlegen.

Unsere detaillierten Hinweise finden sich in Punkt 2. Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs

2. Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs

§ 342h Abs. 2 Nr. 1 HGB-E Geschäftstätigkeit

In der bisherigen Erstellung des Country-by-Country-Reporting gem. OECD gibt es verschiedene Auswahlmöglichkeiten zur Angabe der Geschäftstätigkeiten der Gesellschaften. Nach dem Referentenentwurf ist eine kurze Beschreibung der Geschäftstätigkeit erforderlich. Ist es somit ausreichend, sich auf die Geschäftstätigkeit aus dem Handelsregisterauszug zu berufen? Sind weiterhin Vereinfachungsmöglichkeiten verfügbar?

Petitum:

Wir bitten um eine weitere Konkretisierung, welche Angaben die kurze Beschreibung der Geschäftstätigkeit umfassen soll.



§ 342h Abs. 2 Nr. 3 HGB-E Erträge im Berichtszeitraum, einschließlich der Erträge aus Geschäften mit nahestehenden Personen

Im Gegensatz zu den OECD-Berichtspflichten und den daraus abgeleiteten Berichtspflichten nach § 138a AO entfällt in der Richtlinie (EU) 2021/2101 und § 342h Abs. 2 Nr. 3 HGB-E die getrennte Darstellung der Umsätze mit fremden Dritten und nahestehenden Unternehmen und Personen. Art. 48c Abs. 2 Satz 2 und der Richtlinie (EU) 2021/2101 und korrespondierend § 342h Abs. 2 Nr. 3 HGB-E schreiben vor, dass Erträge aus Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen in die zu berichtenden Erträge einzubeziehen sind.

Allerdings ist die Aussagekraft dieses Wertes in Ländern, in denen mehrere Gesellschaften eines verbundenen Unternehmens ansässig sind und gegenseitige Inter-Company-Beziehungen innerhalb und außerhalb bestehen, aufgrund einer doppelten Erfassung aus unserer Sicht fraglich. Unseres Erachtens sollten die Inter-Company-Umsätze pro Land herauskonsolidiert werden. Außerdem sind die Daten zu den Angaben der Unternehmen, die nach der Option von § 342h Abs. 4 HGB-E, also nach OECD-Standard berichten, nicht vergleichbar.

Petition:

Wir bitten um die Anpassung des Gesetzestextes, dass analog zu § 138a AO die Umsatzerlöse und sonstigen Erträge aus Geschäftsvorfällen mit fremden Unternehmen einerseits und mit nahestehenden Unternehmen und Personen andererseits ergänzend separat ausgewiesen werden können. Doppelerfassungen von Umsätzen zeichnen unseres Erachtens ein verzerrendes Bild.

§ 342h Abs. 4 Offenlegung nach Maßgabe der Vorgaben in Anhang III Abschnitt III Teil B und C der EU-Amtshilferichtlinie

Offenlegungspflichtige Unternehmen können gem. § 342h Abs. 4 HGB-E die Offenlegung der Ertragsteuerinformationen anstatt nach den Vorgaben von § 342 Abs. 2 HGB-E auch nach den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt III Teil B und C der EU-Amtshilferichtlinie 2011/16/EU, geändert durch die Richtlinie des Rates (EU) 2016/881 vom 25. Mai 2016 vornehmen. Diese Vorgaben sind auch maßgeblich für den länderbezogenen Bericht nach § 138a AO. Dabei sollen die nach § 138a AO gemachten Angaben „weitestgehend“ übernommen werden können. Es bleibt aber offen, welche Bedeutung „weitestgehend“ hat.

Petition:

Wir bitten um Klarstellung, dass ein berichtspflichtiges Unternehmen die Angaben nach § 138a AO übernehmen kann, ohne Änderungen vornehmen zu müssen. Ansonsten wird das angestrebte Ziel, den Erfüllungsaufwand auf ein verhältnismäßiges Maß zu begrenzen, nicht erreicht.

§ 342k Abs. 1 HGB-E Weglassen nachteiliger Angaben

Die Inanspruchnahme dieser Vorschrift ist nach dem Gesetzeswortlaut möglich, wenn durch die Veröffentlichung dem Unternehmen ein „erheblicher Nachteil“ entsteht. Die Gesetzesbegründung fordert, dass der Nachteil mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreten muss und die bloße Möglichkeit, dass ein erheblicher Nachteil eintreten könnte, nicht ausreichend ist. Die Beweislast liegt entsprechend beim Unternehmen.

Allerdings ist das tatsächliche Eintreten eines Nachteils immer von der Reaktion der Wettbewerber abhängig und letztendlich soll er durch das Weglassen der Information auch nicht eintreten. Zum einen kann die Reaktion anderer Unternehmen nicht mit vollkommener Sicherheit prognostiziert werden und zum anderen kann kein



abschließender Beweis geführt werden, dass ein Nachteil mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Folglich kann das offenlegungspflichtige Unternehmen immer nur die Möglichkeit eines erheblichen Nachteils beurteilen.

Petition:

Wir bitten um eine weitere Konkretisierung, dass der Eintritt eines erheblichen Nachteils der Einschätzung des berichtspflichtigen Unternehmens beruht.

§ 342k Abs. 2 HGB-E Begründung für das Weglassen und nachträgliche Offenlegung

Wendet ein berichtspflichtiges Unternehmen die Option nach § 342k Abs. 1 HGB-E an, ist dies gem. Abs. 2 Satz 1 „gebührend zu begründen“. Dabei ist zu beachten, dass auch eine ausführliche Begründung für das Weglassen einem Wettbewerber wichtige qualitative Informationen liefern kann.

Petition:

Wir bitten um ergänzende Klarstellung, dass auch die gebührende Begründung nicht zu Wettbewerbsnachteilen führen darf.

Wendet ein berichtspflichtiges Unternehmen die Option nach § 342k Abs. 1 HGB-E an, ist die weggelassene Information gem. Abs. 2 Satz 2 spätestens in dem Bericht, der für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Berichtszeitraum erstellt wird, offenzulegen.

Petition:

Der HDE begrüßt die Frist von 5 Jahren als notwendiges Minimum. Unternehmensstrategien lassen sich oftmals nicht kurzfristig umsetzen.